Lageplan M 1:1000

Änderungsplanung: probst planen, Am Alten Bahnhof 5, 82377 Penzberg

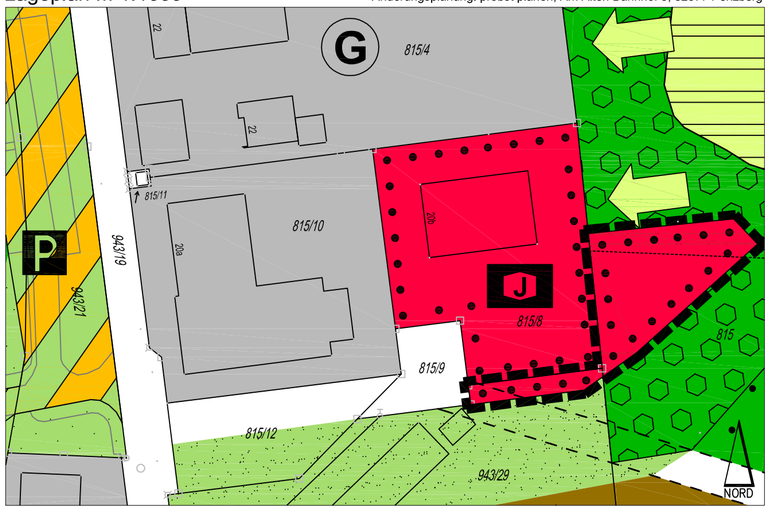

14. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Auf der Grube" (Fl.-Nr. 815 TF und 943/29 TF)

Die bisherigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg vom 30.04.2002 werden für den in dieser Änderung betroffenen Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 815 Teilfläche der Gemarkung Penzberg wie folgt geändert:

Legende zur Flächennutzungsplanänderung:

- Geltungsbereich der Änderung
- Gemischte Baufläche
- G — Gewerbliche Baufläche
- J — Fläche für den Gemeinbedarf: Jugendzentrum
- P — Parkplatz mit Durchgrünung
- Grünfläche: Sportplatz
- stadträumlich bedeutsame Grün- und Freifläche
- Bestehende Straßen, Wege
- M — Mischwald
- Natürlicher und naturnaher Wald
- Biotop mit lokaler Bedeutung
- Grenze der baulichen Entwicklung

I:\Jugendzentrum B-Plan-Änd\g\FNP-Änderung\FNP-Änd\g_JuZe.dwg SWA

Vermerke zum Planverfahren

a) Änderungsbeschluß am .....

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom ..... bis ..... durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand die Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.

Penzberg, den ..... Stadt Penzberg

.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

c) Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom ..... gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.

Penzberg, den ..... Stadt Penzberg

.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

d) Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Penzberg, den ..... Stadt Penzberg

.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

e) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom ..... gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.

Penzberg, den ..... Stadt Penzberg

.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

f) Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom ..... die Flächennutzungsplanänderung als festgestellt erklärt.

Penzberg, den ..... Stadt Penzberg

.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

14. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Auf der Grube" (Fl.-Nr. 815 TF und 943/29 TF)

g) Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Schreiben vom ..... dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat innerhalb der 3-Monatsfrist nach § 6 Abs. 4 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und hat die Änderung mit Bescheid vom ..... genehmigt, so dass die Flächennutzungsplanung unverändert in Kraft gesetzt werden kann.
mit Schreiben vom ..... mit Auflagen / Hinweisen zugestimmt, welchen der Stadt Penzberg durch Beschluss vom ..... beigetreten ist.

Weilheim, den ..... höhere Verwaltungsbehörde

.....
Landratsamt Weilheim-Schongau

h) Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht wurde am ..... durch Amtsblatt Nr. ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Sie ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Auflagen und Hinweise des Landratsamtes nach e) sind in der vorliegenden Planfassung eingearbeitet.

Penzberg, den ..... Stadt Penzberg

.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

Verfahrens- und Formforschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften - sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, die Vorschriften über die Begründung zur Flächennutzgsplanänderung, sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Flächennutzgsplanänderung und des Genehmigungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzgsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden ist.
Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Stadtbauamt

.....
Hermann Weinrich
Bauamtsleiter